

Frauenfeld, 12. März 2008

Entscheid Nr. 21

0258/2007/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wuppenau Gestaltungsplan „Pferdesport“ Gabris

1. Mit Schreiben vom 25. Februar 2008 ersucht der Gemeinderat Wuppenau um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Diese ist eine Überarbeitung des bereits am 5. Dezember zur Genehmigung eingereichten Gestaltungsplans „Pferdesport“ Gabris. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Das in den Gestaltungsplan einbezogene Gebiet umfasst die Parzellen Nrn. 1062, 1537 (teilweise) sowie 1415 (teilweise) und liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Weilers Gabris in der Politischen Gemeinde Wuppenau. Im rechtskräftigen Zonenplan ist die betroffene Fläche der Pferdesportzone, der Weilerzone sowie kleine Teile davon der Landwirtschaftszone zugewiesen. Zudem ist der Weiler Gabris im Kantonalen Richtplan als wertvolles Ortsbildschutzgebiet festgesetzt und im Zonenplan mit einer Umgebungsschutzzone überlagert. Mit Entscheid Nr. 67 des Departements für Bau und Umwelt vom 3. September 2006 wurden die Zonen- und Richtplanänderung „Gabris“ sowie die Änderung des Baureglementes Art. 2 und Art. 11^{bis}, im Hinblick auf den Ausbau der bestehenden Pferdesportanlage, genehmigt. Um der heiklen Ortsbildsituation inkl. Umgebung gerecht zu werden, wurde in der neuen Zonenvorschrift zur „Pferdesportzone“ die Gestaltungsplanpflicht verankert. Der Gestaltungsplan „Pferdesport“ Gabris besteht aus den allgemeinverbindlichen Teilen Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften sowie einem informativem Planungsbericht. Gemäss Sonderbauvorschriften sollen mit dem Gestaltungsplan insbesondere die langfristige Entwicklungsperspektive für den Reitbetrieb sichergestellt werden, die Voraussetzungen für die Betriebs- und Infrastrukturverbesserungen geschaffen werden sowie die geplante Reitplatzüberdachung mit den erforderlichen Nebenräumen sorgfältig in die geschützte Umgebung eingeordnet werden. Die Erschliessung erfolge indessen über den bestehenden Weg der Parzelle Nr. 1537 sowie über die bestehenden Kanalisations- und Werkleitungen. Mit den im Gestaltungsplan getroffenen Bebauungs- und Gestaltungsvorschriften kann die geforderte sorgfältige Einpassung des naturgemäss grossvolumigen Baukörpers in die heikle Orts- und Umgebungssituation knapp gewährleistet werden. Der Gestaltungsplan erfüllt somit die Grundanforderung von § 18 des Planungs- und Baugesetzes.

2/2

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung zum Genehmigungsgesuch vom 5. Dezember 2008 wurden von der Denkmalpflege und der Abteilung Natur und Landschaft gegen die Sonderbauvorschriften in den Bereichen Bebauung und Umgebungsgestaltung Vorbehalte angemeldet. Die geforderten Ergänzungen und Anpassungen der Sonderbauvorschriften wurden für den vorliegenden Gestaltungsplan „Gabris“ vorgenommen. Weitere Vorbehalte wurden nicht angemeldet.

Der Gestaltungsplan „Gabris“ erfüllt die Anforderungen von § 33 PBG; der Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wuppenau beschlossene Gestaltungsplan „Pferdesport“ Gabris wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wuppenau, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Pferdesport“ Gabris je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Pferdesport“ Gabris mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **f 2. März 2009**